

Symposium Anlagenrecht

Die UVP-G-Novelle 2016 aus Sicht einer Vollzugsbehörde

Dr. Wolfgang Seltner
Amt der öö. Landesregierung

[Agenda]

- Hauptgesichtspunkte aus den Erläuterungen
- ausgewählte Regelungen mit Konnex zum Vollzug

Erläuterungen

- Umsetzung ausgewählter Reformvorschläge der Verwaltungsreformkommission
- schlankes, effizientes und damit rasches Verfahren als Ziel
- Entfall der Stellungnahmen von UAnw, Gemeinde und BMLFUW zur UVE
- Verfahrensbeschleunigung durch Maximalfrist für Verbesserungsaufträge
- Konkretisierung und Adaptierung der Kumulationsbestimmungen
- Schaffung klarer Verhältnisse nach Judikatur des EuGH zur Präklusionsregelung

Z 19: Netzausbau

- Spezialbestimmung für Modernisierung des Leitungsnetzes
- inhaltliche Beschränkung auf vorhandene Trassen mit wenig Abweichungen
- Unmut vorprogrammiert (Stichwort „Erdkabel“)

Z 1 und 2: Kumulierungsregelung

- Thema des Hinzutretens eines kumulierenden Projektes → Wirkung auf „altes“ Projekt
- spannende Frage nach „Zweitprojekt“ bei „Überholeffekt“
- Forderung aus der Praxis → Beobachtung der Auswirkung

Fristsetzung bei Z3: Verbesserungsaufträgen

- Spezialregelung über das AVG hinaus („... unverzüglich...“)
- Frage der Rechtsfolgen bleibt offen (Verfahren ohne verbesserte Unterlagen?)
- Beurteilung der Verbesserung fristgerecht fraglich wegen Suche nach SV

Z4 und 12: Stellungnahmen zur UVE

- Entfall der Stellungnahmerechte von Umweltanwalt, Standortgemeinde und BMLFUW zur Umweltverträglichkeitserklärung vor deren Auflage
- sinnvoll wegen allfälliger Projektänderungen nach Vorbegutachtung

Z 5: Kundmachungsvorschrift

- bisher Koordination zwischen den Ländern durch Initiativen Einzelner
- zweckmäßig bei Betroffenheit mehrerer Länder wegen Kosten und Übersichtlichkeit für Öffentlichkeit

Z 7 und 14: Zustellfiktion

- dem „Präklusionsurteil“ des EuGH geschuldet
- Redaktionsversehen durch Verwendung des Begriffes „Partei“ statt „Nachbar/Nachbarin“ wie in § 3 Abs. 7a

Grundsatz- und Z 8: Detailgenehmigung

- Durchführung der UVP im Stadium der Grundsatzgenehmigung wie bisher
- Prüfung des UVGA bei Detailgenehmigung

subjektive Rechte

Z 9: der UAnw bzw. Gemeinden

- Klarstellung durch „Entmischung“ der Formulierung

Umweltanwalt: Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren
+ Beschwerde an das BVwG
+ Revision an VwGH

Gemeinden: Einhaltung von Rechtsvorschriften, die der Wahrung der rechtlichen Interessen des eigenen Wirkungsbereiches dienen, als subjektives Recht im Verfahren
+ Beschwerde an das BVwG
+ Revision an VwGH

[Z 10 Finanzierung der und 18: Umweltorganisationen]

- ??????????????????????
- Übergangsbestimmungen legislativ erforderlich

fünfjährliche Überprüfung Z 11: der Umweltorganisationen

- Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung fraglich
- keine Bedeutung für Abwicklung von Genehmigungsverfahren

Z 15: Querverweis

- Redaktionell erforderlich zur Beseitigung eines legistischen Versehens

Z 16 und 17: Bestimmungen für Instanz

- Zuständigkeit des BVwG wie bisherige Berufungsbehörde
- Begründungspflicht für neue, erstmalige Argumente, weil damit Ermittlungen verbunden sein können (Zusammenhang mit Mißbrauch)
- Vorlage eines Aktenverzeichnisses (in der Praxis bereits bisher Standard)

[noch Fragen ???]

